

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	26.03.2025	Vorlage-Nr.	3-093/25	Amtsleiter	gez. Dillmann
Fachbereich	Amt für Planung und Liegenschaften (Bauamt)	Einreicher	Marcus Foks	Kenntnis LVB	gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeindevertretung	27.03.2025		Entscheidung	Ö	

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Wustrow, hier: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diesem Entwicklungsgebot folgend ist für den Bebauungsplan Nr. 21 „Neue Feuerwehr“ der Gemeinde Ostseebad Wustrow eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der mit Datum vom 19.09.1998 wirksam gewordene Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 21 „Neue Feuerwehr“ als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Daher ist eine Anpassung der Flächendarstellungen erforderlich. Der Geltungsbereich der 5. Änderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Osten und Süden durch Grünlandfläche und
- im Westen durch die Gemeindestraße „Osterstraße“ und dem Grünstreifen des Radweges der L21 „Ernst-Thälmann-Straße“

Ziel der 5. Änderung ist eine Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 26.04.2023 bis 26.05.2023 durchgeführt. Die Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB wurde vom 10.10.2024 bis zum 11.11.2024 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich gem. § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Behandlung aller vorgebrachten Stellungnahmen ist dokumentiert und als Anlage 1 (Abwägung) dargestellt. Die erarbeiteten Abwägungsvorschläge werden zur Beschlussfassung gem. § 1 Abs. 7 BauGB empfohlen.

Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Teil der Bauleitplanung Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist, wird auf die Dringlichkeit des Abschlusses des Verfahrens hingewiesen. Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und nur auf dieser Grundlage kann der sich derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan (konkret: Bebauungsplan Nr. 21, „Neue Feuerwehr“) zum Abschluss gebracht werden.

Aus diesem Grund wird empfohlen, die als Anlage 2 (Planzeichnung) und Anlage 3 (Begründung) beigefügte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Wustrow mit Planungsstand vom 10.01.2025 festzustellen.

i.A.

M. Foks

SB Amt für Planung und Liegenschaften

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		

Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow beschließt:

1. Die Gemeindevertretung Ostseebad Wustrow hat die in der Beschlussvorlage (Anlage 1: Abwägung) niedergelegten Abwägungsvorschläge geprüft, gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und fasst gemäß § 1 Abs. 7 BauGB den Beschluss zur Abwägung.
2. Das Amt Darß/Fischland wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis nach § 3 Abs. 2 BauGB zu unterrichten.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow fasst gemäß § 6 Abs. 5 BauGB den Feststellungsbeschluss zu der in der Anlage (Anlage 2) beigefügten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 10.01.2025). Die Begründung (Stand 10.01.2025) als Anlage 3 zum Flächennutzungsplan mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Das Amt Darß/Fischland wird beauftragt, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Wustrow gem. § 6 BauGB beim Landkreis Vorpommern-Rügen als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.